

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die JWP Jade Windpark GmbH & Co. 20. Betriebs KG, Kronacher Str. 41, 96052 Bamberg, hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG für die Änderung der Schallbetriebsmodi zur Nachtzeit der 6 Windkraftanlagen auf Gemarkung Rascheid, Flur 14, Flurstücke 11/8 und 11/9, beantragt. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Änderung der Schallbetriebsmodi zur Nachtzeit der 6 Windkraftanlagen gegeben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich. Durch die Änderung der Schallbetriebsmodi zur Nachtzeit an den 6 Windkraftanlagen des Windparks Rascheid ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter, Landschaftsbild und Erholungseignung, Boden, Wasser und Klima. Die Änderung hat lediglich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Mit der beantragten Änderung der Schallmodi in Verbindung mit einer höheren nächtlichen Leistung der Windkraftanlagen können höhere Schallimmissionen einhergehen. Da die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden, bestehen jedoch keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch ist daher nicht festzustellen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Änderungs-genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, sind der Öffentlichkeit bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 251, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0651/715-312) zugänglich.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Untere Immissionsschutzbehörde-
Az.: 11-144-31
Trier, den 22.07.2020
Im Auftrag
Norbert Rösler, Baudirektor